

Verordnung des WBF über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

944.021.1

vom 7. Juni 2010 (Stand am 1. Oktober 2022)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)¹, gestützt auf die Artikel 1 Absatz 2 und 2 Absatz 2 der Verordnung vom 4. Juni 2010² über die Deklaration von Holz und Holzprodukten, verordnet:

Art. 1 Deklarationspflichtige Hölzer und Holzprodukte
Die Deklarationspflicht gilt für die Hölzer und Holzprodukte nach dem Anhang.

Art. 2 Referenzsystem für die Deklaration der Holzart

Als Referenzsystem zur Deklaration der Holzart gelten:

- a. das Handelshölzerverzeichnis der Schweizer Holzhandelszentrale³; und
- b. die Norm SN EN 13556:2003⁴.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

AS 2010 2877

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² SR 944.021

³ Das Verzeichnis kann eingesehen werden unter: www.konsum.admin.ch.

⁴ Der Text dieser Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

Anhang⁵
(Art. 1)

Hölzer und Holzprodukte, für welche die Deklarationspflicht gilt

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen:
4401.1100	aus Nadelholz
4401.1200	aus anderem als Nadelholz
	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
4401.2100	aus Nadelholz
4401.2200	aus anderem als Nadelholz
4402	Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert
4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonstwie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4406	Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4409	Holz (einschliesslich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände, aus Massivholz

⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 2. Dez. 2011 (AS **2011** 6267), vom 18. Okt. 2016 (AS **2016** 3853) und vom 26. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Okt. 2022 (AS **2022** 475).

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4416	Fässer, Tröge, Bottiche und andere Küferwaren und Teile davon, aus Massivholz
4418.3000	Pfosten und Balken aus Massivholz, ausgenommen die Nr. 4418.81– 4418.89
4418.5000	Schindeln
9401.6900	Sitzmöbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz
9403.3000	andere Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz
9403.4000	
9403.5000	
9403.6000	
